

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum / Date / Data	30.04.2024 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Dr. Yves Flückiger

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	17
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	18
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	19
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	21
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	22
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	24
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	25
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	26
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	27
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	28
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	29
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371).....	30
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	31
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	32
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	34
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteverversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto.....	35
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	36
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)	38

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	39
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	40
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	41
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100).....	42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+.

BFF auf Ackerfläche: Um weitere Fortschritte bei der Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet zu erreichen, ist die Erhöhung des Anteils BFF auf der Ackerfläche eine unerlässliche Stossrichtung. Dieses Defizit ist seit Jahren bekannt. Studien aus der Schweiz und auf die Schweiz übertragbare Studien aus Deutschland zeigen, dass ein Anteil von 3.5% BFF an der Ackerfläche ein erster, sehr wichtiger Schritt ist. Wir erachten es deshalb als wesentlich, die Variante 3 gemäss erläuterndem Bericht umzusetzen.

Beitrag zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität: Wir begrüßen die Einführung des neuen Beitrags. Um damit Wirkung für die Biodiversität und Landschaftsqualität zu erzielen, ist es nötig, wirkungsvolle Massnahmen und entsprechend genügend hohe Anreize für die einzelnen Massnahmen festzulegen. Ausserdem müssen die Ergebnisse aus den Evaluationen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte berücksichtigt werden. Wir empfehlen, für die Auswahl der Massnahmen und die Festlegung der Beiträge eine Expert:innengruppe zu bilden. Im Weiteren erachten wir es als sehr wertvoll, dass die Projekte das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz und damit die Umweltziele Landwirtschaft sowie die Planungen der Ökologischen Infrastruktur berücksichtigen müssen.

Detaillierte Bemerkungen zu den Kapiteln sowie Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln finden sich in den folgenden Tabellen. Konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln sind in den Formulierungen in **rot** geschrieben.

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die ExpertInnen gaben in zwei Runden Rückmeldungen zum Entwurf der Stellungnahme. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Prof. Dr. Florian Altermatt, Universität Zürich und EAWAG, Präsident Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Lukas Berger, Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Jodok Guntern, Stellvertretender Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Dr. Robert Huber, ETH Zürich, Plenum Forum Alpen, Landschaft, Pärke, SCNAT
- Gaby Volkart, atena, Mitglied Plenum Forum Biodiversität, SCNAT

Redaktion der Stellungnahme:

Lara Volery, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
Jodok Guntern, Stellvertretender Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen obenstehend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. c, d und ebis	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben ebis Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	Siehe Bemerkungen bei Art 78
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q , 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	Absatz 2 Die Fläche mit Getreide in weiter Reihe ist mit den momentan formulierten Anforderungen (insbesondere Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt, was auch den sonstigen Anforderungen an BFF widerspricht) kaum ökologisch wertvoll. Entsprechend sollte Getreide in weiter Reihe nicht an die 3.5% angerechnet werden können oder die Anforderungen an die Massnahme erhöht werden. Dies würde insbesondere einen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel bedeuten. Absatz 6 wird begrüsst. Wie Evaluationen hinsichtlich der Vernetzungsprojekte gezeigt haben (Jenny et al. 2018), ist aber eine sorgfältige Wirkungsbeurteilung der eingereichten Massnahmen einerseits durch die Kantone aber auch durch den Bund notwendig.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener -Ackerfläche	Beibehaltung der im erläuternden Bericht beschriebenen Variante 3.	Die Varianten 1, 2 und 4 führen zu einer verminderten Wirkung auf die verschiedenen Zielbereiche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.</p> <p>Absatz 3 Streichen oder anpassen zu:</p> <p>3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die an die Ackerfläche angrenzende Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die die an die Ackerfläche angrenzende Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal und Hügelzone nach Artikel 78.</p> <p>4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p> <p>6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Bezugsfläche: Ein Bezug auf die offene Ackerfläche ist in unseren Augen nicht sinnvoll, da damit die Gesamtfläche der BFF auf Ackerfläche wie im erläuternden Bericht beschrieben bedeutend reduziert, wodurch die Gesamtwirksamkeit der Massnahme sowohl hinsichtlich Biodiversität als auch Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln stark eingeschränkt werden würde.</p> <p>Flächenanteil: Um weitere Fortschritte bei der Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet zu erreichen, ist die Erhöhung des Anteils BFF auf der Ackerfläche eine unerlässliche Stossrichtung. Dieses Defizit ist seit Jahren bekannt. Studien aus der Schweiz und auf die Schweiz übertragbare Studien aus Deutschland zeigen, dass ein Anteil von 3.5% BFF an der Ackerfläche zwar ein erster, sehr wichtiger, aber noch ungenügender Schritt ist. Gemäss Untersuchungen der Schweizerischen Vogelwarte ist ein Flächenanteil von 14% naturnaher Fläche in einem Ackerbaugesbiet bzw. im Minimum 5% davon auf der Ackerfläche nötig, damit Populationen von charakteristischen Tierarten (z.B. Feldlerche, Feldhase) längerfristig bestehen können (Meichtry-Stier et al. 2014). Zu diesem Flächenanteil können auch naturnahe Nichtackerflächen wie Hecken oder extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II einen Beitrag leisten.</p> <p>Auch Studien aus Deutschland bestätigen diese Grössenordnungen für hochwertige naturfördernde Flächen auf Ackerland in Normallandschaften In sogenannten „Hotspot-Landschaften“ (Landschaften mit Populationsschwerpunkten bestimmter Arten) wird aber ein deutlich höherer Flächenanteil als notwendig erachtet.</p> <p>Zudem darf gemäss aktuellem Vorschlag auch die Hälfte der 3.5% BFF auch Ackerfläche mit der Massnahme Getreide in weiter Reihe erfüllt werden. Die Fläche mit Getreide in weiter Reihe ist mit den momentan formulierten Anforderungen (u.a. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt) allerdings</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>kaum ökologisch wertvoll. Entsprechend sollte entweder der Anteil von 3.5% erhöht oder Getreide in weiter Reihe nicht angerechnet werden können (siehe auch Ziffer 5).</p> <p>Hinsichtlich des Klimawandels ist die Stärkung der Biodiversität im Ackerbaugesamt umso relevanter. Die biologische Vielfalt spielt eine zentrale Rolle für das Funktionieren von Ökosystemen und ihre Resilienz gegenüber Umweltveränderungen wie dem Klimawandel (Soliveres et al. 2016; FAO & Stiftung Biovision 2020). Auch in der Schweizer Landwirtschaft sind die Auswirkungen des Klimawandels bereits spürbar und entsprechend die Steigerung der Anpassungsfähigkeit dringend (z.B. Agrarbericht 2019)</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Ausnahme für Betriebe mit einer überdurchschnittlichen Engagement bei der Biodiversitätsförderung ist nachvollziehbar und für den Vollzug zweckmässig.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Das Ziel von Art. 14 a ist das Defizit der Biodiversitätsförderung in Ackerbaugesamten anzugehen. Die Anrechenbarkeit weiterer Nichtacker-BFF an die 3.5% BFF auf Ackerfläche wird zu einem geringeren Anteil BFF auf der Ackerfläche führen. Wir empfehlen deshalb, Absatz 3 zu streichen. Da Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II aber wirksame Beiträge zur Biodiversitätsförderung leisten und auch für gewisse charakteristische Tierarten von Ackerbaugesamten wertvoll sind, erachten wir Absatz 3 als gangbare Alternative, sofern diese BFF tatsächlich an Ackerfläche angrenzen. Ansonsten wird der Zweck der Massnahme, d.h. die Behebung der Biodiversitätsdefizite in Ackerbaugesamten, nicht erreicht.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Flächen mit Getreide in weiter Reihe (siehe Ziffer 5) sollte mit den momentan formulierten Anforderungen nicht als BFF</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>angerechnet werden können.</p> <p>Zu Absatz 5</p> <p>Die Fläche mit Getreide in weiter Reihe ist mit den momentan formulierten Anforderungen (insbesondere Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt, was auch den sonstigen Anforderungen an BFF widerspricht) kaum ökologisch wertvoll. Die Akademien der Wissenschaften haben bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen. Entsprechend sollte Getreide in weiter Reihe nicht an die 3.5% angerechnet werden können oder die Anforderungen an die Massnahme erhöht werden. Dies würde insbesondere einen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel bedeuten.</p> <p>Zu Absatz 6</p> <p>wird begrüsst. Wie Evaluationen hinsichtlich der Vernetzungsprojekte gezeigt haben (Jenny et al. 2018), ist aber eine sorgfältige Wirkungsbeurteilung der eingereichten Massnahmen einerseits durch die Kantone aber auch durch den Bund notwendig.</p>
<p>Art. 41 Anpassung des Normalbesatzes</p> <p>Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz</p>	<p>d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst. Wir empfehlen zu definieren, was eine wesentliche Änderung der Weidefläche oder des Ertrages ist.</p>
<p>Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</p> <p>Abs. 6 und 7</p>	<p>6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.</p> <p>7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähauflbereitem ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im</p>	<p>Absatz 6</p> <p>Neben Ast- und Steinhäufen existieren zahlreiche weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen (Gunter et al. 2020). Entsprechend begrüssen wir die Erweiterung auf weitere Kleinstrukturen sehr.</p> <p>Absatz 7</p> <p>Bei Wieserntprozessen sind Mähauflbereitem ein bedeutender Faktor für die Reduktion der Insektenbiomasse</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p>	<p>(Humbert et al. 2010). Entsprechend ist es wissenschaftlich gut begründet, sie auf Biodiversitätsförderflächen nicht zuzulassen.</p> <p>Mulchen führt zu einer Nährstoffanreicherung im Boden. Entsprechend wäre es auf allen BFF mit Ausnahme der BFF auf Acker- und Rebfläche zweckmässig, das Mulchen zu verbieten.</p>
Art. 78 Beitrag	<p>1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV11 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.</p> <p>Neu Der Bund legt in Absprache mit den Kantonen Grundanforderungen an Massnahmen und betriebliche Einstiegsanforderungen für die Teilnahme an Projekten fest.</p> <p>3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4 5a.</p> <p>5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>	<p>Wir erachten die Zusammenführung der zwei Instrumente als sinnvoll, um sowohl den Vollzug als auch den administrativen Aufwand für die Bewirtschaftenden zu verringern. Zudem weisen die Förderung der Landschaftsqualität und der Biodiversität zahlreiche Synergien auf. Wie die Evaluation der Vernetzungsprojekte von Jenny et al. (2018) und diejenige der Landschaftsqualitätsbeiträge (Bundesamt für Landwirtschaft (Hrsg.) 2024) gezeigt haben, gibt es zahlreiche Optimierungsmöglichkeiten, um die Wirkung auf die Biodiversität zu steigern. Diese Erkenntnisse müssen in die Überarbeitung der Instrumente einfließen.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Wie bisher bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen (aber nicht den Vernetzungsbeiträgen) scheint es, dass Massnahmen auf der gesamten Betriebsfläche und nicht nur auf der LN umgesetzt werden können. Es ist aber nicht klar, ob das zutrifft. Aus Biodiversitätssicht ist es zielführend, möglichst alle Flächen zur Förderung der Biodiversität zu nutzen.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Es ist aufgrund von Art. 78 Ziffer 4 und Anhang 7 Ziffer 5a nicht klar, ob sich die maximalen Beiträge des Bundes auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Massnahmen (1. Teilsatz und Absatz 3) oder auf die LN des Kantons beziehen (2. Teilsatz und Anhang 7 Ziffer 5a). Zudem ist auch unklar, ob die Beiträge mit Beiträgen für BFF QI und QII kumuliert werden sollen oder nicht.</p> <p>Bisher wurden für Vernetzungsmassnahmen 500 – 1000 CHF pro ha BFF bezahlt. Die Beiträge im Rahmen der neuen Projekte müssen ebenfalls genügend hohe Anreize setzen.</p> <p>Verweis korrigieren, nur Ziff. 5a und nicht 4.</p> <p>Zu Absatz neu</p> <p>Eine zentrale Erkenntnis der Evaluation der Vernetzungsprojekte durch Jenny et al. (2018) war, dass Vernetzungsmassnahmen oft nicht den qualitativen und quantitativen Anforderungen von Zielarten entsprechen (z.B: nur BFF QI) und dass es eine weitere Steuerung braucht, damit in Projekten bzw. damit die Betriebe die vor Ort sinnvollen und nicht nur die am einfachsten zu realisierenden Massnahmen umsetzen. Entsprechend erachten wir es für die Wirksamkeit des «neuen» Instrumentes als unerlässlich, dass der Bund Grundanforderungen an Massnahmen und Einstiegskriterien für Betriebe (z.B. Minimum an BFF QII und Strukturen, Minimum an BFF auf Ackerfläche, ...) festlegt. Neben der Qualitätssicherung kann damit auch den Kantonen die Arbeit erleichtert und die Koordination mit der Ökologischen Infrastruktur gestärkt werden.</p>
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.	Zu Buchstaben a und b Es wird begrüsst, dass die Koordination und Kohärenz mit anderen Instrumenten wie dem Landschaftskonzept verlangt wird. Zentral für die Förderung der Biodiversität (neben der Landschaftsqualität) und ein koordiniertes und effektives

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Schwerpunktgebiete und Förderungsschwerpunkte der Projekte, quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</p> <p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten, ökologischen und landschaftlichen und Werten-der Massnahme orientieren.</p> <p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.</p> <p>e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG14 ist sichergestellt.</p> <p>2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</p> <p>Neu. Es werden sowohl Massnahmen zur Förderung der Biodiversität als auch zur Verbesserung der Landschaftsqualität realisiert.</p>	<p>Vorgehen über die Sektorgrenzen hinweg ist insbesondere ein Bezug zur Ökologischen Infrastruktur wie unter Buchstabe b aufgeführt. Dabei spielen aber nicht nur die Abstimmung von quantitativen und qualitativen Anforderungen von Flächen, sondern insbesondere auch die Abstimmung von Förderungsschwerpunkten in verschiedenen Gebieten/Regionen eine bedeutende Rolle.</p> <p>Zu Buchstabe c</p> <p>Die Regelung wird begrüsst. Es müssen dafür klare, fachlich hergeleitete Kriterien aufgestellt werden, die auch mit der Ökologischen Infrastruktur in Verbindung stehen bzw. Anreize geben, dass Massnahmen in die Ökologische Infrastruktur eingebettet sind. Der ökologische und landschaftliche Wert einer Massnahme wird auch durch den Bedarf einer Massnahme beeinflusst. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen. Um wirkungsvolle und vollziehbare Massnahmen zu bestimmen sowie die Beiträge festzulegen, empfehlen wir eine Expert:innengruppen mit Vertreter:innen der Kantone (KOLAS, KBNL) und weiteren Fachpersonen zu Biodiversität und Landschaft zu bilden.</p> <p>Zu Buchstabe d</p> <p>Wird begrüsst. Wir weisen darauf hin, dass die Arten der Umweltziele Landwirtschaft nicht alle Artengruppen, u.a. Nützlinge wie Wildbienen, berücksichtigen. Entsprechend können Ergänzungen weiterer Ziel- und Leitarten in Projekten zweckmässig sein, wenn im Rahmen der Planungen und Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur weitere Lebensräume und Arten gefördert werden sollen, die (bisher) nicht als Ziel- und Leitarten gemäss UZL zählen. Ebenso drängt sich auf, die UZL-Arten entsprechend zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ergänzen.</p> <p>Zu Buchstabe e</p> <p>Wird begrüsst. Bei den Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung handelt es sich um die wertvollsten Biodiversitätsflächen der Schweiz. Es ist deshalb prioritär, deren Qualität zu erhalten.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Sicherstellung einer fachlichen Begleitung/Beratung wird begrüsst. Diverse Projekte haben gezeigt, dass die Bereitschaft Massnahmen umzusetzen und auch die Wirksamkeit der Massnahmen dank Beratung stark optimiert werden kann (Chevillat et al. 2017; Guntern 2018).</p> <p>Zu Absatz neu</p> <p>Es besteht das Risiko, dass in Projekten mit der Zusammenlegung der Instrumente einseitig nur auf die Förderung der Biodiversität oder Landschaftsqualität fokussiert wird. Es muss sichergestellt werden, dass in allen Projekten beide Bereiche angemessen gefördert werden wie auch in den Erläuterungen erwähnt wird: «In den Projekten sind die Themenbereiche regionale Biodiversität und Landschaftsqualität gemeinsam zu bearbeiten»</p>
<p>Art. 79a Verfahren</p>	<p>1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;</p>	<p>Zu Absatz 5</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, was mit «jährlichen» präzisiert werden soll.</p> <p>Zu Absatz 8:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.</p> <p>4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.</p> <p>5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p> <p>6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.</p> <p>7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle gemeinsam mit einem darauf basierenden Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>Ein Projekt bzw. der Evaluationsbericht muss zwingend eine Umsetzungs- und Wirkungskontrolle enthalten. Dies ist insbesondere unerlässlich für die Beurteilung, ob die Weiterführung des Projektes sinnvoll ist.</p>
<p>Art. 98 Abs. 3 Bst. c</p>	<p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>c. Aufgehoben</p>	<p>Bisherige Formulierung war:</p> <p>c. die auf einer Karte eingezeichneten Biodiversitätsförderflächen, mit Ausnahme der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen standortgerechten Einzelbäumen und Alleen; die Kantone können eine Erfassung über das geografische Informationssystem verlangen;</p> <p>Ist diese nicht mehr nötig, da die BFF sowieso in einem GIS-System erfasst sind? Dann ist dies natürlich zu begrüssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 2.1.8	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist wie folgt zulässig: a. Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte</p> <p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich.</p>	Der Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr wurde erst kürzlich gestrichen und die Nährstoffbilanz der Landwirtschaft ist nach wie vor nicht ausgeglichen. Wir empfehlen deshalb, die bisherige Formulierung beizubehalten.
Anhang 4, Ziff. 10.1.1 Bst. a	10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung und Flexibilisierung wird begrüsst, da damit eine höhere Wirksamkeit erreicht werden kann.
Anhang 4, 17 Getreide in weiter Reihe	Wir empfehlen die Anforderungen an die Qualitätsstufe I von Getreide in weiter Reihe grundsätzlich zu überarbeiten oder die Massnahme nicht als BFF zuzulassen. Eine Förderung im Rahmen der Produktionssystembeiträge wäre unter den aktuellen Anforderungen passender.	<p>Bereits bei früheren Stellungnahmen haben wir darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Massnahme mit den momentan formulierten Anforderungen nicht gewährleistet werden kann. Im weiteren widerspricht die Möglichkeit eines flächigen Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz auf Flächen mit Getreide in weiter Reihe einem «Grundsatz» der BFF.</p> <p>Die Schweizerische Vogelwarte hat die Kriterien, die aus wissenschaftlicher Sicht erfüllt sein müssten, damit Getreide in weiter Reihe eine wirksame Massnahme ist, ausformuliert. Wir unterstützen diese. Es handelt sich insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (inkl. Herbizide) (mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen bei Problempflanzen) - Reduktion der Saatmenge bezogen auf die Fläche um mind. 40% - Weitere Reduktion der Düngung entsprechend der reduzierten Saatmenge - Vereinfachung der Kombinierbarkeit mit den Produktionssystembeiträgen «Verzicht auf PSM»

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und «Verzicht auf Herbizid im Ackerbau»</p>
<p>Anhang 7 Ziffer 5a1</p>	<p>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</p>	<p>Es ist aufgrund von Art. 78 Ziffer 4 und Anhang 7 Ziffer 5a nicht klar, ob sich die maximalen Beiträge des Bundes auf Massnahmen (Art. 78) oder auf die LN des Kantons beziehen (Anhang 7 Ziffer 5a). Zudem ist unklar, ob die Beiträge mit Beiträgen für BFF QI und QII kumuliert werden sollen oder nicht.</p> <p>Bisher wurden für Vernetzungsmassnahmen 500 – 1000 CHF pro ha BFF bezahlt. Die Beiträge im Rahmen der neuen Projekte müssen ebenfalls genügend hohe Anreize für die Biodiversitätsförderung setzen.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen	<p>1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.</p> <p>2 Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV2 handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt. <p>neu. auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet der Gesamtmelioration die Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden.</p>	<p>Gesamtmeliorationen haben in der Vergangenheit regelmässig zu einer Intensivierung der Flächennutzung und einem lokalen Rückgang der Biodiversität geführt. Gerade im Sömmerungsgebiet sind die Biodiversitätswerte der Schweiz noch besonders hoch. Wir empfehlen deshalb, einen Flächenabtausch nur zu ermöglichen, wenn sichergestellt wird, dass ein angemessen hoher Anteil ökologisch hochwertiger Flächen erhalten bleibt. Der Anteil soll sich nach den Umweltzielen Landwirtschaft richten.</p> <p>Die Berücksichtigung bestehender Landschafts- und Naturwerte ist mit den Zielen 6 F spezifisch für Meliorationsmassnahmen, der Verankerung der Umweltziele Landwirtschaft in Ziel 6a und dem Anteil ökologisch qualitativ wertvolle Flächen in Ziel 6 c (60% im SÖG) auch im Landschaftskonzept behördenverbindlich verankert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 2bis [neu]	2bis Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Ergänzung wird begrüsst, damit alle involvierten Personen und Unternehmen im Informationssystem erfasst sind.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 19932 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten freigeben.	Die Anpassung wird begrüsst, da damit Auswertungen für Bund und Kantone vereinfacht werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f [neu] und g [neu]	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen	Die Ergänzung wird begrüsst. Es handelt sich grundsätzlich um unerlässliche Daten für das Monitoring im Bereich Pflanzenschutzmittel.
Art. 16b Abs. 3 und 9 [neu]	3 Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der	Die Anpassung wird begrüsst, da damit eine Unklarheit im Text behoben wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender.</p> <p>9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	
<p>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p>	<p>Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 19933 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten freigeben.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst, da damit Auswertungen für Bund und Kantone vereinfacht werden.</p>

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1	1 Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 2 ·	Die Ergänzung mit umweltrelevanten Daten wird begrüsst.
Anhang Änderung eines anderen Erlasses Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 3 wird wie folgt geändert: Ziff. 154 154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe	Auskunftspflicht: Obligatorisch	Es wird begrüsst, dass eine obligatorische Auskunftspflicht eingeführt wird.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	1 Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht, oder Tiergesundheit, Umweltschutz oder Biodiversitätsförderung der Landwirtschaft tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten.	Wir begrüßen die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken sehr. Wie beschrieben kann dies dazu beitragen eine Lücke zwischen Forschung und Anwendung zu schliessen. Da die Landwirtschaft vor grossen Herausforderung steht ihre Produktion nachhaltiger zu gestalten, beantragen wir Finanzhilfen auch für Kompetenz- und Innovationsnetzwerke zu gewähren, die in den Bereichen Umweltschutz und Biodiversität aktiv sind.
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; neu Beitrag zur nachhaltigeren Gestaltung des Landwirtschafts- und Ernährungssystemes neu schweizweite Wirkung c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangenen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

